

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Altensteig

(Januar 2024)

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Altensteig gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Altensteig Aktuell“ mit dem Untertitel „Amtsblatt der Stadt Altensteig“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist ein Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist die Verlagsgruppe Nussbaum-Medien, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.
- 1.4 Das Amtsblatt ist derzeit in folgende Themenbereiche untergliedert:
 - a) Ankündigungen und Beiträge der Stadt Altensteig
 - b) Notdienst / Service / Soziale Dienste
 - c) Amtliche Bekanntmachungen
 - d) Bekanntmachungen aus Altensteig und den Ortsteilen (Altensteig, Altensteigdorf, Berneck, Garweiler, Hornberg, Überberg, Spielberg, Walddorf, Wart)
 - i. Schulen und Kindergärten
 - ii. Vereine
 - e) Kirchliche Mitteilungen
 - f) Kultur
 - g) Was sonst noch interessiert
 - h) AnzeigenteilDie einzelnen Themenbereiche werden durch Kennzeichnungsbalken hervorgehoben. Eine weitere Untergliederung erfolgt bei Bedarf.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Ausschreibungen der Stadt Altensteig sowie Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen und Satzungen der Stadt Altensteig, die auf der Homepage www.altensteig.de veröffentlicht werden,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt Altensteig, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats der Stadt Altensteig zu Angelegenheiten der Stadt Altensteig, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl,
 - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

- e) Anzeigen
 - f) Berichte aus Nachbargemeinden werden nur aufgenommen, wenn für Altensteiger Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist.
- 2.2 Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
- a) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Altensteig verstoßen,
 - b) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen, auch in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Artikel müssen von Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem „artikelstar“ selbst eingepflegt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt Altensteig. Die Presseverantwortlichen erhalten hierzu Zugangsdaten, mit denen eine Anmeldung direkt im System erfolgen kann. Die Einstellungsberechtigung für artikelstar wird von der Stadt Altensteig auf schriftlichen, formlosen Antrag hin erteilt. Für jeden Verein muss pro Sparte ein verantwortlicher Presseberichterstatler mit Kontaktdaten genannt werden. Bei einem Wechsel muss von dem neuen Verantwortlichen ein neuer Zugang beantragt werden. Die Weitergabe der alten Zugangsdaten ist nicht erlaubt.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. „Ankündigungen“ (im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt bzw. Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.3 Für die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung sind Zeilenkontingente im artikelstar definiert, die nicht überschritten werden dürfen. Eine Sonderfreigabe von Artikeln mit Überlänge wird nicht garantiert.
- 3.4 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt werden oder der Beitrag kann zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Nachberichte von Hauptversammlungen u.Ä. dürfen eine maximale Zeichenanzahl von 2.200 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Bild) nicht überschreiten. Nachberichte aus den Ortschaftsratssitzungen können zusätzlich auf der Webseite der Stadt Altensteig, www.altensteig.de, gelesen und heruntergeladen werden.
- 3.5 Das Amtsblatt der Stadt Altensteig erscheint jeweils am Mittwoch. Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil auf den ersten Seiten ist am Freitag um 16:00 Uhr. Liegt in der Woche, in der das Amtsblatt erscheint, ein Feiertag, verschiebt sich der Redaktionsschluss und der Erscheinungstermin auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die letzte Mitteilungsblattausgabe des Jahres gelten Sonderregelungen.
- 3.6 Die Titelseite und die ersten Seiten des Amtsblattes stehen in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Stadt Altensteig und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Örtliche Vereine und Organisationen können eine Anfrage stellen, wenn sie die Titelseite beanspruchen möchten oder einen Artikel auf den vorderen Seiten des Amtsblattes platzieren möchten. Wird ein Beitrag auf den vorderen Seiten des Amtsblattes abgedruckt, wird derselbe Text nicht nochmal unter der Rubrik des betreffenden Vereins aufgeführt.

- 3.7 Beiträge können von der Redaktion nur berücksichtigt werden, wenn sie in digitaler Form unter der E-Mail-Adresse amtsblatt@altensteig.de eingehen.
- 3.8 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Urhebers und der abgebildeten Personen nicht verletzt werden. Sind die Bilddateien von schlechter Qualität und nicht druckbar, ist es dem Verlag vorbehalten, diese Bilder nicht zu drucken. Ab dem Themenbereich „Amtliches“ werden Bilder nur einspaltig veröffentlicht. Bilder werden ausschließlich im jpg-Format angenommen.
- 3.9 Im Amtsblatt der Stadt Altensteig wird auf ein einheitliches Schriftbild geachtet. Fettdruck, Kursivschrift und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden die Termine innerhalb von Texten, die fettgedruckt werden dürfen. Artikel, die im PDF-Format bei der Redaktion eingehen, werden als Text in die drei Spalten umgesetzt. Tabellen werden nur als PDF-Formate angenommen.
- 3.10 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung bzw. auf eine bestimmte Platzierung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Fraktionen im Gemeinderat, Politische Parteien

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Ihr Umfang darf 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Bild) pro Ausgabe nicht überschreiten und sie dürfen weder gegen die Stadt Altensteig gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Altensteig darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt Altensteig beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig nicht jedoch auf der letzten Seite des Amtsblattes.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt Altensteig gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Wahlwerbung im redaktionellen Teil ist grundsätzlich nicht gestattet.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden:

6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Geltungsumfang

7.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Altensteig tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

1. Februar 2024


Gerhard Feß
Bürgermeister